

Das Pflegekarenzgeld



Allgemeines

Zur besseren Vereinbarkeit von Pflege und Beruf haben pflegende und betreuende Angehörige im Falle einer Pflegekarenz, Familienhospizkarenz sowie bei der Begleitung von Kindern bei Rehabilitationsaufenthalt einen **Rechtsanspruch auf Pflegekarenzgeld**.

Pflegekarenz/Pflegeteilzeit

Voraussetzungen

- Bestehendes Arbeitsverhältnis seit 3 Monaten
- Schriftliche **Vereinbarung** mit dem:der Arbeitgeber:in
- Arbeitnehmer:innen in Betrieben mit mehr als 5 Mitarbeiter:innen haben einen Rechtsanspruch auf Pflegekarenz/-teilzeit
- Arbeitslose können sich zur Pflegekarenz beim AMS vom Bezug des Arbeitslosengeldes oder der Notstandshilfe abmelden
- Pflegegeldbezug der nahen Angehörigen ab Stufe 3 (Stufe 1 bei demenziell erkrankten oder minderjährigen nahen Angehörigen)
- Wenn der Pflegebedarf noch nicht festgestellt wurde, gibt es bei Erklärung der beabsichtigten Inanspruchnahme einer Pflegekarenz/-teilzeit ein beschleunigtes Pflegegeld-Verfahren (2 Wochen)

Dauer

- Min. 1 Monat bis max. 3 Monate bei Vereinbarung
- Bis zu maximal 4 Wochen bei Rechtsanspruch; die so konsumierten Zeiten sind auf die gesetzlich mögliche Dauer der vereinbarten Pflegekarenz/-teilzeit anzurechnen.

- Reduktion der Arbeitszeit bei einer Pflegezeitzeit nicht unter 10 Stunden/Woche möglich
- Pflegekarenz/-teilzeit ist in mehreren Teilen (zeitliche Unterbrechung) nicht zulässig
- Bei Erhöhung der Pflegegeldstufe ist einmal eine neue Vereinbarung der Pflegekarenz/-teilzeit für dieselbe Angehörige bzw. denselben Angehörigen möglich

Familienhospizkarenz/ Familienhospizteilzeit

Voraussetzungen

- Familienhospizkarenz/-teilzeit kann zur **Sterbebegleitung** von nahen Angehörigen oder zur **Begleitung schwersterkrankter Kinder** in Anspruch genommen werden
- Familienhospizkarenz/-teilzeit hat nicht primär die Pflege und Betreuung, sondern die Begleitung der nahen Angehörigen zum Ziel
- Arbeitnehmer:innen müssen die Familienhospizkarenz schriftlich bekannt geben
- Es besteht ein Rechtsanspruch auf die Familienhospizkarenz/-teilzeit
- Arbeitslose können sich zur Familienhospizkarenz beim AMS vom Bezug des Arbeitslosengeldes oder der Notstandshilfe abmelden

Dauer

- Sterbebegleitung naher Angehöriger:
max. 6 Monate (3 + 3 Monate Verlängerung)

- Begleitung schwersterkrankter Kinder:
max. 9 Monate (5 + 4 Monate Verlängerung,
Verlängerungsmöglichkeit auf max. 27 Monate)

Begleitung von Kindern bei Rehabilitationsaufenthalt

- Zur Begleitung von Kindern unter 14 Jahren bei stationären Rehabilitationsaufenthalt
- Bewilligung der Reha durch den Sozialversicherungsträger oder das Land im Rahmen der Behindertenhilfe
- Es besteht ein Rechtsanspruch
- Dauer max. 4 Wochen pro Kalenderjahr

Achtung: Gilt nicht für Kuraufenthalte!

Nahe Angehörige

Als nahe Angehörige gelten:

- Ehegattinnen bzw. Ehegatten und deren Kinder
- Eltern, Groß-, Adoptiv-, Stief- und Pflegeeltern
- Kinder, Enkel-, Adoptiv-, Stief- und Pflegekinder
- Lebensgefährtinnen bzw. Lebensgefährten und deren Kinder
- eingetragene Partner:innen und deren Kinder
- Geschwister
- Schwiegereltern und -kinder

Das Pflegekarenzgeld

Anspruch auf Pflegekarenzgeld haben Personen während

- einer Pflegekarenz/-teilzeit (vorherige Beschäftigung darf nicht geringfügig sein)
- einer Familienhospizkarenz/-teilzeit
- Begleitung eines Kindes bei Rehabilitationsaufenthalt, sowie
- Personen, die sich zur Pflege- oder Familienhospizkarenz oder zur Begleitung bei Kinderreha bei der regionalen Geschäftsstelle des AMS vom Bezug abgemeldet haben

Höhe des Pflegekarenzgeldes

- Grundsätzlich in **Höhe des Arbeitslosengeldes** (mindestens Geringfügigkeitsgrenze)
- **Aliquot** bei Pflege- oder Familienhospiz**teilzeit**
- **Kinderzuschläge** für unterhaltsberechtigter Kinder

Dauer Pflegekarenzgeldbezug

- Bei Familienhospizkarenz/-teilzeit gebührt Pflegekarenzgeld für die gesamte Dauer
- Bei Pflegekarenz/-teilzeit gebührt das Pflegekarenzgeld max. 12 Monate pro zu betreuender Person (durch zumindest 2 nahe Angehörige und nach neuer Vereinbarung aufgrund der Erhöhung der Pflegegeldstufe)
- Bei Begleitung von Kindern bei Rehabilitationsaufenthalt max. 4 Wochen pro Kalenderjahr

Kostenlose Kranken- und Pensionsversicherung während

- Pflegekarenz/-teilzeit
- Familienhospizkarenz/-teilzeit
- Begleitung von Kindern bei Rehabilitationsaufenthalt

Familienhospizkarenz-Härteausgleich

Personen in Familienhospizkarenz gebührt bei Vorliegen der Voraussetzungen zusätzlich ein Zuschuss aus dem Familienhospizkarenz-Härteausgleich (Bundeskanzleramt, Abteilung VI/4).

Antragstellung

Pflegekarenzgeld ist **innerhalb von 2 Monaten** ab Beginn der Maßnahme **beim Sozialministerium-service, Landesstelle Steiermark**, zu beantragen. Danach gebührt das Pflegekarenzgeld erst ab Antragstellung. Verspätete Ansuchen werden zurück gewiesen.

Erfolgt eine Pflegekarenz/-teilzeit aufgrund eines Rechtsanspruchs und kommt es zu keiner weiteren Vereinbarung, so gilt die Beantragung des Pflegekarenzgeldes längstens bis 2 Monate nach Beginn der Maßnahme als fristgerecht.

Bitte beachten Sie die unterschiedlichen Antragsformulare, je nachdem ob Sie eine Pflegekarenz, Hospizkarenz oder Begleitung bei Kinderreha in Anspruch nehmen.

Weiterführende Informationen erhalten Sie bei den folgenden Stellen:

Sozialministeriumservice

sozialministeriumservice.gv.at

bsbstm.pflegekarenz@sozialministeriumservice.gv.at

Service für Bürgerinnen und Bürger des Sozialministeriums

Tel.: 0800 201 611

sozialministerium.gv.at/Kontaktformular

Infoplattform für Pflege und Betreuung

pflege.gv.at

Interessengemeinschaft pflegender Angehöriger

ig-pflege.at

Hospiz Österreich

hospiz.at

Eine umfassende Broschüre und eine
Leichter-Lesen-Version zum Thema sind unter
broschuerenservice.sozialministerium.gv.at erhältlich.



Impressum

Medieninhaber, Verleger und Herausgeber:

Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege
und Konsumentenschutz (BMASGPK)

Stubenring 1, 1010 Wien

Fotonachweis: © iStock.com/FredFroese

Gestaltung: BMASGPK

Druck: BMASGPK

Wien, 2025

sozialministerium.gv.at